

Zulassungs- und Einschreibungsordnung
für die
BiTS – Business and Information Technology School –
Staatlich anerkannte Private Hochschule
Iserlohn

Vom 01. Oktober 2010

Präambel.....	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Bachelor- oder Master-Programms	2
§ 3 Vorlesungszeiträume / Bekanntgabe	3
§ 4 Auswahlverfahren / Bewerbungsunterlagen.....	3
§ 5 Auswahlverfahren / Aufnahmetest und Feedbackgespräch	6
§ 6 Auswahlverfahren / Ergebnis (Bachelor)	7
§ 7 Auswahlverfahren / Ergebnis (Master)	8
§ 8 Versagung der Zulassung und Einschreibung.....	9
§ 9 Vertragsabschluss, Studentenausweis	9
§ 10 Studiengangswechsel.....	10
§ 11 Förderung der Studierenden.....	10
§ 12 Rückmeldung.....	10
§ 13 Hochschulwechsel	10
§ 14 Gasthörer / Gasthörerinnen, Zweithörer / Zweithörerinnen	11
§ 15 Ausländische und staatenlose Studienbewerber/Studienbewerberinnen.....	11
§ 16 Beurlaubung	12
§ 17 Exmatrikulation	13
§ 18 Mitwirkungspflichten.....	15
§ 19 Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	15
§ 20 Schlussvorschriften.....	16

Präambel

Die Einschreibung der Studierenden wird gem. § 48 HG NRW (Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)) in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) i.V.m. der Grundordnung der BiTS vom Oktober 2006, zuletzt geändert am 12.11.2008, in einer Zulassungs- und Einschreibungsordnung geregelt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Business and Information Technology School gGmbH (BiTS) in Iserlohn ist eine staatlich anerkannte Private Fachhochschule. Sie führt vor der Zulassung und Einschreibung für einen Studiengang ein kostenpflichtiges Auswahlverfahren durch, welches der Studienbewerber¹ zu absolvieren hat.
- (2) Die Bewerber werden nach erfolgreichem Auswahlverfahren und mit dem Abschluss des Hochschul-Studienvertrages für die Dauer des Studiums Mitglieder der Hochschule mit den durch die gesamten Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Bachelor- oder Master-Programms

- (1) Der Studienbewerber kann sich nach erfolgreichem Auswahlverfahren und Abschluss des Hochschul-Studienvertrages an der BiTS einschreiben, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation gem. § 48 Abs. 1 S.1 HG NRW nachweist und kein Zugangshindernis gem. § 50 HG NRW vorliegt.
- (2) Die Zugangsqualifikation für einen Bachelor-Studiengang an der BiTS wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder der Fachhochschulreife nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

¹ Zur leichteren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von Personen bezogenen Hauptwörtern gewählt. Eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts ist damit nicht beabsichtigt. Frauen und Männer werden mit den Texten gleichermaßen angesprochen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 4 HG NRW.

- (3) Die Zugangsqualifikation für ein konsekutives bzw. weiterbildendes Studienprogramm (Master) an der BiTS wird durch das Abschluss-Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums nachgewiesen, § 49 Abs. 7 S. 1HG NRW. Ausnahmen davon werden gem. § 49 Abs. 7 Satz 4 im Einzelfall entschieden.
- (4) Der Studienbewerber kann nur den Studiengang wählen, für den er die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Näheres regeln die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 3 Vorlesungszeiträume / Bekanntgabe

- (1) Der Studienbewerber kann sich in der Regel sowohl für das Sommer- als auch für das Wintersemester bewerben. Für die Master-Programme „Corporate Management“ und „Public Relations & Corporate Communication“ ist eine Bewerbung in der Regel jeweils zum Wintersemester möglich.
- (2) Das Sommersemester beginnt grundsätzlich am 01.03. und endet am 31.08 d.J.. Der Vorlesungszeitraum beginnt i.d.R. Ende März und endet mit der Prüfungsphase zum 30.06. d.J..
- (3) Das Wintersemester beginnt grundsätzlich am 01.09. und endet am 28.02. bzw. im Schaltjahr zum 29.08. d.J.. Der Vorlesungszeitraum beginnt i.d.R. im Oktober und endet mit der Prüfungsphase zum 31.01. d.J.. Ausnahmen werden im Intranet bekannt gegeben.
- (4) Von den Abs. 1 bis 3 abweichende Zeiträume werden bekannt gemacht. Hierfür reicht der Eintrag in das Intranet in der Regel aus.

§ 4 Auswahlverfahren / Bewerbungsunterlagen

- (1) Der Studienbewerber hat für das Auswahlverfahren Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule abzugeben.
- (2) Zu den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zu einem Bachelor- Programm zählen:
 - a. Ausgefüllter Bewerbungsbogen mit Lichtbild.
 - b. Tabellarischer Lebenslauf.

- c. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durch das (Fach-)Abiturzeugnis oder der Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation.
- d. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder der entsprechenden Vertretung in Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in Deutschland beglaubigt ist.
- e. Sonstige Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie.
- f. Der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes bis zum 30. Lebensjahr gem. den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
- g. Ggf. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn der Bewerber /die Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat. Studieninteressierte, die bereits Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erworben haben, können im Rahmen eines Quereinstiegs in ein höheres Fachsemester eingestuft werden. Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden geprüft und entsprechend angerechnet bzw. anerkannt. Dieser Quereinstieg erfolgt über eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem verantwortlichen Dekan und dem Prüfungsausschuss der Hochschule.
- h. Ggf. eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in den Studien- und / oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von dem Bewerber nicht bestanden worden sind.
- i. Nachweis über ausreichende, studiengangserforderliche Kenntnisse der englischen Sprache.
- j. Ausländische und staatenlose Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen.

- (3) Bewerber, die die Voraussetzung nach Abs. 2 Ziffer c nicht erfüllen, können eine Zugangsprüfung gemäß der „Ordnung der Business and Information Technology School (BiTS) Iserlohn für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ in der jeweils gültigen Fassung absolvieren.
- (4) Zu den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zu einem Master-Programm zählen:
- a. Siehe Abs. 2 Buchstabe a. und b., d. bis g. sowie h. bis j.
 - b. Nachweis über das Bestehen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses an einer Universität oder Fachhochschule in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland bzw. die ministeriell anerkannte Version desselben bei einem im Ausland erworbenen Studienabschluss. Dabei muss es sich für einen viersemestrigen Master-Studiengang mit 120 ECTS Credits points mindestens um einen Bachelorabschluss mit 180 ECTS Credit points handeln, damit 300 ECTS Credit points erreicht werden können.
 - c. Aus dem Hochschulzeugnis muss die Abschlussnote mindestens „gut“ (2,5) hervorgehen. Sofern dies nicht der Fall ist, kann der Bewerber mit einem Empfehlungsschreiben einer Hochschule ein Äquivalent vorlegen.
 - d. Nachweise für die programmspezifischen Voraussetzungen (z.B. betriebswirtschaftlich, medien- und kommunikationswissenschaftlich). Liegen diese Nachweise nicht vor, so haben die Bewerber ein Propädeutikum zu absolvieren. Dieses ist dem Studium unmittelbar vorgeschaltet. Mit der Vorlage der Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Propädeutikum kann der Bewerber zum Studium zugelassen werden.
- (5) Die Informationen zu den Auswahlverfahren sind online auf der Homepage der BiTS für jeden einsehbar, siehe <http://www.bits-iserlohn.de>. Unter dem Punkt „Bewerbung“ finden Studieninteressierte die Voraussetzungen für die Aufnahme eines BiTS-Studiums, Informationen über die Studienentgelte, Fördermöglichkeiten, Aufnahmetests und –termine sowie Bewerbungsunterlagen. Des Weiteren bietet die Hochschul-Studienberatung auch einen Überblick über die Zulassungsvoraussetzungen.

§ 5 Auswahlverfahren / Aufnahmetest und Feedbackgespräch

Die Studienbewerber werden im Auswahlverfahren nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen zu den Aufnahmetest-Terminen eingeladen. Die Einladung erfolgt persönlich innerhalb von i.d.R. zwei Wochen nach Bewerbungseingang. Die anfallenden Kosten sind vorher bzw. am Tag des Aufnahmetests zu zahlen.

- (1) Das Auswahlverfahren für ein Bachelor-Programm besteht aus Testverfahren,
 - a. die das sprachliche Vermögen in Deutsch und Englisch erfassen. Die Anforderungen entsprechen den internationalen Gegebenheiten. Der englischsprachige Testteil lehnt sich bei dem Leseverständnis an das Cambridge Certificate of Advanced English (CAE) und in dem Essay an das TOEFL-Niveau an. Hier haben die Studienbewerber grundlegende Englischkenntnisse in Bezug auf Textverständnis, schriftlichen Ausdruck und Ausdrucksvermögen nachzuweisen. Neben den englischsprachigen Fähigkeiten sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, die auf der geltenden Rechtschreibung basieren. Vor Aufnahme des Studiums muss sichergestellt werden, dass die Studierenden über derartig hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um den Lehrveranstaltungen folgen zu können. Diese wird bei Bewerbern aus dem deutschen Sprachraum unterstellt. Bewerber aus dem nichtdeutschen Sprachraum haben eine Bescheinigung über einen bestandenen DSH- oder gleichwertigen Test vorzulegen, sofern sie sich für ein überwiegend deutschsprachiges Programm einschreiben möchten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule.
 - b. der die kognitive Leistungsfähigkeit aus mehrdimensionaler Sicht (numerisch, verbal und figural) abbildet, sowie
 - c. einem Persönlichkeitstest, der den Fokus auf die Leistungsmotivation setzt.
 - d. Ferner wird mit einem Wirtschaftstest wirtschaftliches Verständnis und Grundwissen erfragt.
 - e. Darüber hinaus findet ein etwa halbstündiges Feedbackgespräch mit dem Prodekan bzw. dem Dekan oder einem Vertreter des Fachbereichs statt, in dem den Bewerbern die Testergebnisse detailliert dargelegt werden.
- (2) Das Auswahlverfahren für ein Master-Programm besteht aus:
 - a. Der Bewertung der schriftlichen bzw. elektronischen Bewerbung inkl. Anlage.

- b. Einem Test zur Überprüfung der englischen und deutschen Sprachkenntnisse.
 - c. Einem in der Regel einstündigen Assessment Center (teilw. Einzel- sowie Gruppen-Anteile, in Anlehnung an den anerkannten Test „Bochumer Inventar zur berufsbezogenen Persönlichkeitsbeschreibung von R. Hossip et al.“.)
 - d. Einem Feedback-Interview in Form eines Einzelgespräches, etwa 30-minütig.
- (3) Für behinderte Studieninteressierte wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Nachteilsausgleich einzelfallbezogen sicher gestellt.

§ 6 Auswahlverfahren / Ergebnis (Bachelor)

- (1) Die Entscheidungen enthalten grundsätzlich eine persönliche Begründung, die unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes alleinig auf der Basis der Anforderungen an das Studium erfolgt.
- (2) Die Hochschule verfolgt mit dem Auswahlverfahren das Ziel, die Bewerber auszuwählen, die nach fachlichen und methodischen Kompetenzen sowie nach sozialen und persönlichen Faktoren zum Profil der Hochschule passend am ehesten geeignet erscheinen.
- (3) Nachfolgende Kriterien sind bei der Zulassungsentscheidung zum Bachelor-Studium an dieser Hochschule vor allem von Bedeutung:
 - Prognose über die Studierfähigkeit
 - Bereitschaft zu unternehmerischem Handeln und Denken
 - Leistungsbereitschaft und Motivation
 - Teamgeist und Soziabilität
 - Intellektuelle Fähigkeit und Selbstreflexion
 - Problemorientiertes und interdisziplinäres argumentatives Denken
 - Verantwortliches Handeln und soziales Engagement (gesellschaftliche Werte fördern und fordern)
 - Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Ideen und Werten
 - Bewusstsein sowohl für ökonomische und / oder studiengangsbezogene Themenbereiche
 - Transdisziplinäre gesellschaftliche - soziale wie interkulturelle – Kompetenzen.

- (4) Nach der Durchführung des kompletten Auswahlverfahrens wird dem Einzelnen nach etwa einer Woche mitgeteilt, wie sich die Hochschule entschieden hat (Zu- oder Absage). Die Zulassungsentscheidung wird den Bewerbern postalisch mitgeteilt. Die Hochschule wird im Falle einer Absage eine Begründung beifügen.
- (5) Sind Personen grundsätzlich für das ausgewählte Studium geeignet, zeigen jedoch in einem bestimmten Bereich ein Defizit, so kann der Dekan / Prodekan bereits im Vorfeld Empfehlungen aussprechen, um dieses Defizit zu beheben (z. B. Besuch von speziellen Propädeutika, Englisch-Ergänzungen oder Kursen außerhalb des Curriculums).
- (6) Falls die Testergebnisse im Schnitt negativ außerhalb der Norm ausfallen, wird fallbezogen unter Beachtung der Ergebnisse des halbstrukturierten Interviews keine Aufnahme empfohlen. Die Hochschule wird im Falle einer Absage eine Begründung beifügen.

§ 7 Auswahlverfahren / Ergebnis (Master)

- (1) Bei der Auswahl für ein Master-Programm liegt das Augenmerk nunmehr auf den persönlichen Eignungsvoraussetzungen der Bewerber.
- (2) Nachfolgende Kriterien sind bei der Zulassungsentscheidung zum Master-Studium an dieser Hochschule vor allem von Bedeutung:
 - Berufliche Orientierung
 - Gestaltungsmotivation
 - Führungsmotivation
 - Flexibilität
 - Handlungsorientierung
 - Sensitivität
 - Emotional Stabilität
 - Belastbarkeit
- (3) Nach der Durchführung des kompletten Auswahlverfahrens wird dem Einzelnen nach etwa einer Woche mitgeteilt, wie sich die Hochschule entschieden hat (Zu- oder Absage). Die Entscheidung enthält grundsätzlich eine Begründung, insbesondere bei negativen Entscheidungen.

- (4) Bei Auffälligkeiten sollen der Dekan / Prodekan mündlich oder fernmündlich Empfehlungen zur Minimierung von Defiziten geben (z.B. der Besuch von speziellen Seminaren außerhalb des Curriculums).

§ 8 Versagung der Zulassung und Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle des Fehlens des erforderlichen Nachweises der Qualifikation zu versagen, wenn
- a. der Studienbewerber nicht zugelassen ist.
 - b. der Studienbewerber in dem gewählten Studienfach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Bachelor und / oder Master-Prüfungsordnung der BiTS erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
 - c. die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge an der BiTS mehr als 10 Semester beträgt.² Studierende mit einem sieben- oder achtsemestrigen Bachelorstudium an einer anderen Hochschule können einen viersemestrigen Masterstudiengang an der BiTS studieren.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- a. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.
 - b. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat.
- (3) Die Hochschule nimmt keine Einschreibung ohne Vorlage der Bescheinigung der Krankenversicherung vor.

§ 9 Vertragsabschluss, Studentenausweis

Die BiTS schließt mit den Studierenden einen entgeltpflichtigen Hochschul-Studienvertrag. Dieser Vertrag regelt die näheren Ausbildungsbedingungen des jeweiligen Studienprogramms. Die dem Vertrag beigefügte Entgeltordnung regelt die anfallenden Kosten. Nach

² Siehe § 61 Absatz 2 Satz 3 HG NRW in der Fassung vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) (GV. NRW. S. 474.

dem Abschluss des Vertrages und Aufnahme des Studiums bei der BiTS erhalten die Studierenden einen Studentenausweis. Bei Verlust des Studentenausweises erhalten die Studierenden gegen Entgelt einen neuen Ausweis.

§ 10 Studiengangswechsel

Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule.

§ 11 Förderung der Studierenden

Die Studierenden haben die Möglichkeit, von der BiTS gefördert zu werden. Dies kann durch die Vergabe eines Stipendiums geschehen. Das Nähere regeln die Richtlinien zur Vergabe von Stipendien der BiTS. Über die Förderung durch Stipendien entscheidet der Förderausschuss.

§ 12 Rückmeldung

- (1) Eine Rückmeldung erfolgt durch die Leistung des Semesterentgeltes und der sonst im Studiensemester anfallenden Entgelte sowie der Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Krankenversicherung gem. § 4 Abs. (2) Buchst. f). Danach erhält der Studierende auf formlosen Antrag eine Immatrikulationsbescheinigung.
- (2) Erfolgt die Zahlung der Studienentgelte nicht rechtzeitig, so erhalten die Studierenden grundsätzlich keine Immatrikulationsbescheinigung. Näheres siehe Hochschul-Studienvertrag und geltende Entgeltordnung.

§ 13 Hochschulwechsel

- (1) Studierende anderer Hochschulen können ihr Studium an der BiTS fortsetzen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Anerkennung bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen übernimmt der Prüfungsausschuss, der sich der Beurteilung der Leistungen durch die entsprechenden Prodekanen und Fachdozenten bedient.

§ 14 Gasthörer , Zweithörer

- (1) Studienbewerber, die an der BiTS einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer gem. § 52 Abs. 3 HG NRW zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation ist entbehrlich. Anfallende Entgelte ergeben sich aus dem Vertrag und der geltenden Entgeltordnung.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden, gem. § 52 Abs. 1 HG NRW.
- (3) Die BiTS kann die Zulassung von Zweithörern oder Gasthörern beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann, gem. § 59 Abs. 1 HG NRW.

§ 15 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

- (1) Sowohl ausländische als auch staatenlose Studienbewerber können sich bei der BiTS bewerben und einschreiben; es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für ein ordentliches Studium im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nicht, insbesondere bei mangelhafter Beherrschung der deutschen Sprache. Der Nachweis darüber kann nur in Form eines anerkannten Testverfahrens erbracht werden.
- (2) Ausländischen Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen anerkannten Sprachkurs absolvieren wollen, um eine anerkannte Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studierenden verliehen, wenn sie zum Besuch des Sprachkurses zugelassen sind. Die Rechtsstellung kann widerrufen werden, wenn der Studienbewerber nicht regelmäßig am Sprachkurs teilgenommen hat oder keine ausreichenden Bemühungen für einen erfolgreichen Abschluss erkennbar sind.
- (3) Die Verleihung der Rechtsstellung beinhaltet nicht das aktive und passive Wahlrecht zu Gremien der Hochschule.

§ 16 Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann die BITS in Ausnahmefällen ein Urlaubssemester gewähren.

(2) Dies ist der Fall, wenn:

- a. von dem Studierenden ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- b. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 - längere, schwerere Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - Partizipation an der Förderung von Kaderathleten
 - Auslandsstudium,
 - Schwangerschaft,
 - die Erziehung eigener Kinder in einem Alter von bis zu drei Jahren
 - Durchführung eines Praktikums, sofern der Fachbereich bescheinigt, dass die Ableistung des Praktikums wünschenswert für den Studiengang ist,
 - Vorbereitung auf Wiederholungsprüfungen.
- c. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Die maximale Beurlaubungszeit beträgt drei Jahre. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG NRW).
- d. Der Antrag auf ein Urlaubssemester ist bis zum 1. Februar für ein darauffolgendes Sommersemester und bis zum 1. September für ein darauffolgendes Wintersemester zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Beurlaubung spätestens bis zum 15. Mai für das laufende Sommersemester und bis zum 15. November für das laufende Wintersemester gestellt werden, wenn der Beurlaubungsgrund nicht

vorhersehbar war. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen. Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

- das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 - Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- e. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.
- f. Anfallende Entgelte für den entstehenden Verwaltungsaufwand während eines Urlaubssemesters werden in der Entgeltordnung festgelegt.

§ 17 Exmatrikulation

(1) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- er dies beantragt,
- die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit nicht eine weitere Ausbildung oder die Fortdauer des Studiums nach § 51 Abs. 2 HG NRW das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushängung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a. der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein,
- b. der Studierende die zu entrichtenden Studienentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- c. aufgrund des körperlichen Zustandes über einen längeren Zeitraum nicht dazu in der Lage ist, ein ordentliches Studium bei der BiTS durchzuführen, es sei denn, er legt eine Krankheitsbescheinigung vor oder ist beurlaubt.

(4) Der Studierende kann insbesondere exmatrikuliert werden, wenn er

- a. strafbare Handlungen innerhalb der Hochschule bzw. auf dem Campus Seilersee - Gelände begeht; das Bekanntwerden der Tatsachen zur Erfüllung eines Straftatbestandes reicht aus,
 - b. den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungsverfahren durch schwerwiegende Eingriffe erheblich beeinträchtigt;
 - c. im Wiederholungsfall bei Prüfungen des Plagiarismus überführt wird,
 - d. in einem Studiensemester keine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen abgelegt hat und für die Nichtteilnahme vom Prüfungsausschuss nicht entschuldigt worden ist,
 - e. an der Hochschule den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder die Durchführung einer Veranstaltung behindert, insbesondere durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt,
 - f. Gleiches gilt, wenn ein Studierender
 - an einer der vorgenannten Handlungen teilnimmt oder
 - wiederholt gegen Anordnungen verstößt, welche die vertraglichen Vereinbarungen in erheblichem Maße berühren und / oder die von der Hochschule wegen der Verletzungen seiner Pflichten gegen ihn ausgesprochen worden sind und / oder die das Hausrecht der Hochschule sichern und als solche auch bekannt gemacht worden sind.
- (5) Die Exmatrikulation erfolgt regelmäßig mit Ablauf des laufenden Semesters, auf Antrag auch mit sofortiger Wirkung. Sie erfolgt rückwirkend, wenn der Studierende fällige Entgelte nicht entrichtet. Über die Exmatrikulation erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung.
- Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 1 2. Spiegelstrich sowie nach Absatz 3 und 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer der Studierende von einer erneuten Einschreibung ausgeschlossen wird.
- (6) Über eine Exmatrikulation nach Ziffern 3 und 4 entscheidet die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem zuständigen Prodekan.

- (7) Im Falle einer Pflichtverletzung wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von 14 Tagen unverzüglich ein Verfahren durchgeführt und über eine Exmatrikulation entschieden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (8) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Der Studierendenausweis verliert seine Gültigkeit und ist einzuziehen.
- (9) Die Ausstellung einer Exmatrikulationsbescheinigung stellt keinen Verzicht auf möglicherweise gegebene vertragliche Ansprüche der BiTS dar.

§ 18 Mitwirkungspflichten

Der Studierende hat jede Änderung von Angaben, die zur Administration des Studiums benötigt werden (insb. Postanschrift und Bankverbindung) der BiTS unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie von immatrikulierten Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02. November 1990 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860). Hierzu zählt auch - bei ausdrücklicher und begründeter Anfrage - die Übermittlung personenbezogener Daten insb. an Prüfungsämter und -ausschüsse zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen.

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen DSGVO NRW) vom 09. Juni 2000 (GV. NRW S. 452) bleibt unberührt.

§ 20 Schlussvorschriften

- (1) Die BiTS gibt Änderungen dieser Ordnung öffentlich im Verkündungsblatt der BiTS bekannt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Iserlohn, 01. Oktober 2010

Prof. Dr. Thorsten Bagschik
- Geschäftsführer -

Prof. Dr. Volker Busch
- Geschäftsführer -

Ulrich Freitag
- Geschäftsführer -